

Bundessozialgericht

Az.: 7 RK 8/67

Beschluß in dem Rechtsstreit

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Mannheim, Augusta-Anlage 24,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 1968
durch

Bundesrichter	Dr. K l ä ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s	

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen die Kostenfeststellung
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 18. August
1967 wird als unzulässig verworfen.

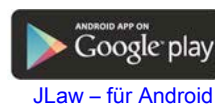
G r ü n d e :

Der klagende Landkreis hat gegen die ihm laut Empfangsbe-
kenntnis am 24. August 1967 zugestellte Kostenfestsetzung
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 18. August 1967,
die eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, am 24. Oktober
1967 und nochmals am 20. Dezember 1967 Erinnerung einge-

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

legt, weil nach § 118 des Bundessozialhilfegesetzes keine Gebühren zu zahlen seien. Die Erinnerung muß jedoch als unzulässig verworfen werden, weil sie verspätet ist.

Nach § 189 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann gegen die Feststellung der Gebühren durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle binnen eines Monats nach Mitteilung das Gericht angerufen werden. Diese Frist hat der Kläger aber nicht eingehalten. Wie sich aus dem Empfangsbekenntnis ergibt, ist der Auszug aus dem Gebührenverzeichnis am 24. August 1967 zugestellt worden. In diesem Empfangsbekenntnis wird ausdrücklich bestätigt, daß der Gebührenauszug vom 18. August 1967 am 24. August 1967 empfangen wurde. Diese Zustellung entspricht den Vorschriften des § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes, der nach § 63 SGG hier anzuwenden ist. Damit steht fest, daß der Kläger die Kostenfeststellung am 24. August 1967 erhalten hat; folglich wurde auch die Monatsfrist des § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG in Lauf gesetzt. Der Kläger kann also nicht damit gehört werden, er habe die Kostenfeststellung nicht erhalten, weil sich aus dem Empfangsbekenntnis das Gegenteil ergibt. Unerheblich ist, wenn etwa die Gebührenanforderung nach Eingang nicht dem Sachbearbeiter vorgelegt worden ist; denn dies wäre ein Versehen im eigenen Geschäftsgang. Unter diesen Umständen scheidet auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG aus, da die Frist nicht ohne Verschulden versäumt ist.

Die Erinnerung muß daher als unzulässig verworfen werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unabhängig hiervon bleibt es dem Kläger überlassen,
einen begründeten Antrag auf Niederschlagung der ge-
richtlichen Gebühren zu stellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)